



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION AUSSENBEZIEHUNGEN

Der Generaldirektor

Brüssel, den 15. Februar 2010
RELEX.K.4 D(2010) 45971

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN KOMMISSION

DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE -

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

GESTÜTZT auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1558/2007 (AB.L340 vom 22/12/2007),

GESTÜTZT auf den Beschluss der Kommission vom 30. November 2007 über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen worden sind,

nach Stellungnahme des Lenkungsausschusses des Außendienstes und Konsultation der politischen Sekretäre der Gewerkschaften und Berufsverbände,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es ist angebracht, dass die Anstellungsbehörde den Beamten, Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun, in Ausnahmefällen einen Erholungsurlaub wegen besonders beschwerlicher Lebensbedingungen am Ort ihrer dienstlichen Verwendung gewähren kann.
- (2) Die Dienstorte, an denen die Gewährung dieses Sonderurlaubs in Betracht kommt, werden nach Maßgabe der für die Festlegung der Zulage für die Lebensbedingungen geltenden Kriterien ermittelt -

B E S C H L I E S S T:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wird in einem Drittland diensttuenden Beamten, Zeitbediensteten und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften für das

Jahr 2010 nach Maßgabe der für die Festlegung der Zulage für die Lebensbedingungen (ZL) geltenden Kriterien wie folgt ein Erholungsurlaub gewährt:

ZL = 11 Punkte = 6 Arbeitstage in maximal 2 Abschnitten;

ZL = 12 Punkte = 9 Arbeitstage in maximal 3 Abschnitten;

ZL = 13/14 Punkte = 12 Arbeitstage in maximal 4 Abschnitten;

ZL = 15/16 Punkte = 15 Arbeitstage in maximal 5 Abschnitten.

Dieser Beschluss setzt den Beschluss vom 17. März 2009 außer Kraft und ersetzt ihn.

Brüssel, den 15. Februar 2010

João VALE de ALMEIDA

Kopie an Frau/Herr:

Peters	CA.24	Jessen	TRADE/A.1
Leardini	SG/C.1	Graykowski	DEV/A.1
Currall	SJ	Di Bucci	ELARG/E.2
Graham	RELEX/L.1	Levêque	AIDCO/G.3
Ruiz Serrano	RELEX/I.1	Guth	ECHO/B.3
de Saint Maurice	RELEX/K	Pascua Mateo	ADMIN/B.1
Perez Jimenez	RELEX/K.7	Lizcano Colet	BUDG/A.5
Hasson	RELEX/K.8	Fracchia, Delbeke	ADMIN/C.4